

Wenn das vorhandenes Geschäft schwer, und verwirrt; so ist es dienlich, mit einem Schreinschreiber sich darüber vorläufig zu besprechen, und das Schrein zu untersuchen.

Zuweilen ist es dienlich, daß die Partheien über den vorzunehmenden Actus unterrichtet werden, welchen Effect und Wirkung nämlich dieser in den Rechten habe; zum Beispiel: eine Frau erbt von ihren Aeltern, oder sonst ein Kapital, oder Haus; und wilt ihren Mann mit sich daran geselligen lassen; dieses geschieht: nun stirbt der Mann, und der Eigenthum des Kapitals, oder Hauses fällt auf die Kinder; die Mutter behält nur die Leibzucht, und kann weder veräußern, noch beschwehren; und die Kinder, die sie aus der andern Ehe hat, sind gänzlich ausgeschlossen: wenn die Ehe ohne Testamentsverordnung, und ohne Kinder aufgelöst würde; so erben des Mannes Freunde den halben Eigenthum, die sich auch alsbald können anschreiben lassen; nur die andere Halbscheid, und die ganze Leibzucht bleibt der Frau; so sehr hat sie sich durch diese Association geschadet!

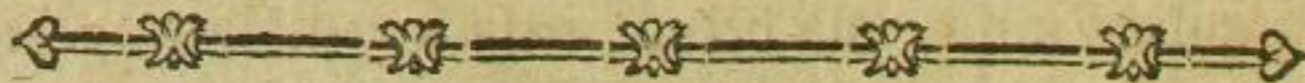
Würde dieser mein Versuch über den Schreinspraxis Beyfall finden, und Nutzen schaffen; so werde ich mir ein Vergnügen daraus machen, denselben selbst zu verbessern und zu vermehren.

U n t e r s u c h u n g

über das Alter

der

K ö l n i s c h e n S c h r e i n e n .



§. 1. In der Schreinsordnung vom Jahre 1473. die bey den kölnischen Statuten sich gedruckt findet, schreibt der Verfasser, daß die Schreine in Köln im Jahr 1056. angefangen haben; und gründet sich in folgender * Urkunde:

Notum

* Diese Urkunde ist anzutreffen in dem Schreine Unterlahn, zu Anfange auf einer Karta, die zum Umschlage eines Buchs nachher hat dienen müssen; und ist